

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/ab5325d8-016e-3472-9ba2-daf7c5b4225e>

<b>Zeitschrift</b>	ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
<b>Autor</b>	[keine Angabe]
<b>Rubrik</b>	ZInsO - Rechtsprechungsreport / Insolvenz- und Sanierungsrecht
<b>Referenz</b>	ZInsO 2022, 479 - 480 (Ausgabe 10 v. 10.03.2022)
<b>Verlag</b>	Carl Heymanns Verlag

## ZInsO 2022, 479

# Unwirksame Einreichung nicht elektronischer Dokumente bei Gericht

### [§ 130d ZPO](#)

#### Leitsatz des Gerichts:

**Ein bei Gericht nach dem 1.1.2022 nicht in der Form des [§ 130d ZPO](#) als elektronisches Dokument eingereichter Schriftsatz ist formunwirksam und damit unbeachtlich. Eine per Fax eingereichte Verteidigungsanzeige kann daher**

Unwirksame Einreichung nicht elektronischer Dokumente bei Gericht - ZInsO 2022 Ausgabe 10 - 480

**ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nicht verhindern.**

*LG Frankfurt/M., Versäumnisurt. v. 19.1.2022 – 2-13 O 60/21 (n. rkr.)*

Mit seiner Klage wegen eines Anspruchs auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage begehrt der Kläger die Verurteilung des Beklagten wie erkannt. Der Kläger hatte bereits in der Klageschrift den Antrag nach [§ 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) gestellt.

Der Vorsitzende der Kammer hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Die Anordnung einschließlich der Belehrung gem. [§ 276 Abs. 1 Satz 1](#), [Abs. 2 ZPO](#) ist dem Beklagten am 21.12.2021 zusammen mit der Klage zugestellt worden.

Mit Schreiben v. 3.1.2022, eingegangen als Faxkopie am 4.1.2022 und im Original auf dem Postweg am 5.1.2022, hat der Beklagtenvertreter die Vertretung des Beklagten angezeigt und mitgeteilt, dass sich der Beklagte gegen die Klage verteidigen werde.

Von der Darstellung des Tatbestands i.Ü. wird nach [§ 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) abgesehen.

## Entscheidungsgründe:

Der Beklagte war auf Antrag des Klägers im schriftlichen Vorverfahren gem. [§ 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil zu verurteilen. Obschon ordnungsgemäß gem. [§ 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO](#) belehrt, hat der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht fristgerecht angezeigt.

Die Verteidigungsanzeige hätte gem. [§ 130d Satz 1 ZPO](#) als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen. Weder das auf dem Postweg eingereichte handschriftlich unterschriebene Anwaltsschreiben noch dessen Faxkopie wahren die seit dem 1.1.2022 zwingend vorgeschriebene Form; sie sind daher unbeachtlich.

Seit dem 1.1.2022 sind gem. [§ 130d Satz 1 ZPO](#) vorbereitende Schriftsätze sowie schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dabei gilt [§ 130d Satz 1 ZPO](#) grds. für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO (BT-Drucks. 17/12634, S. 28). Zu den von der Vorschrift umfassten Erklärungen gehört auch die Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren, die nach [§ 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) schriftlich anzuzeigen ist. Der von [§ 130d ZPO](#) vorgegebene Übermittlungsweg gem. [§ 130a ZPO](#) – i.d.R. die Einreichung über das besondere Anwaltspostfach (beA) – ist nach dem 1.1.2022 der einzig zulässige (Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 130d Rn. 1). Eine Ausnahme, wonach die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist, besteht nach den [§ 130d Satz 2 ZPO](#) allein für den Fall, dass die Einreichung auf dem Weg des [§ 130a ZPO](#) aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die vorübergehende Unmöglichkeit nach [§ 130d Satz 3 ZPO](#) jedoch bei Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Dies ist hier nicht geschehen, weder zusammen mit der Ersatzeinreichung noch unverzüglich danach; seit der Ersatzeinreichung sind 2 Wochen ohne weitere Erklärung vergangen.

Die Form der Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und von Amts wegen zu beachten. Auf die Einhaltung der Vorgaben des [§ 130d ZPO](#) können die Parteien nicht verzichten ([§ 295 ZPO](#)), der Gegner kann sich auch nicht rügelos einlassen (BT-Drucks. 17/12634, S. 27). Die Einschränkung auf die Übermittlung als elektronisches Dokument hat zur Folge, dass auf anderem Wege eingereichte Klagen oder Berufungen als unzulässig abzuweisen bzw. zu verwerfen sind (BT-Drucks. 17/12634, S. 27; Zöller/Greger, a.a.O., § 130d Rn. 1; Siegmund, NJW 2021, 3617, 3618; BeckRA-HdB, § 69 Rn. 54; zur Parallelvorschrift des [§ 46g ArbGG](#) s. LAG SchlH, [Beschl. v. 25.3.2020 – 6 Sa 102/20](#)). Prozesserkklärungen sind unwirksam und Fristen werden durch sie nicht gewahrt (Fritsche, NZFam 2022, 1 (1); Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 24 Digitale Justiz Rn. 11). Diese Rechtsfolge entspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 17/12634, S. 27) und ist auch sachgerecht. Denn ohne diese Rechtsfolgenbewehrung könnte die Pflicht zur flächendeckenden Aktivnutzung des beA nicht wirksam etabliert werden.

Mithin ist auch eine auf anderem als auf dem elektronischen Übermittlungsweg nach [§ 130d Satz 1 ZPO](#) eingereichte Verteidigungsanzeige unbeachtlich.

Von der Darstellung der Entscheidungsgründe i.Ü. wird nach [§ 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) abgesehen.

*(mitgeteilt von Richter am Landgericht Dr. Mark Orthmann, Frankfurt/M.)*